

**Amtsblatt**  
für das **Amt Temnitz**  
und die amtsangehörigen Gemeinden  
**Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,**  
**Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Walsleben, 14. Dezember 2013

Nr. 8 - 12. Jahrgang – 50. Woche

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>Seite</b>
<b>1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses</b>	
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 16.10.2013	
1.1.2. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 25.11.2013	
1.1.3. Öffentlich-Rechtlicher Vertrag über die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Ruppiner Land“	
<b>1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz</b>	
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 19.11.2013	
<b>1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden</b>	
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 28.10.2013	
1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 28.11.2013	
1.3.3. Dritte Satzung zur Aufhebung der zweiten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden	
<b>1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf</b>	
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 04.11.2013	
1.4.2. Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 03.12.2012 zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
1.4.3. Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
<b>1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell</b>	
1.5.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 29.10.2013	
1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 18.11.2013	
1.5.3. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell vom 25.06.2003	
1.5.4. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Putenstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell	
1.5.5. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell	
1.5.6. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell	

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal</b><br/> 1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 21.11.2013</p> <p><b>1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben</b><br/> 1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 17.10.2013</p> <p><b>2. Allgemeine Bekanntmachungen</b><br/> 2.1. Bekanntmachung zur Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für das Amt Temnitz<br/> 2.2. Öffentliche Aufforderung der Wahlleiterin des Amtes Temnitz<br/> 2.3. Neues Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg mit neuer Kostenordnung</p> |  |
|--|--|

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:  
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt  
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses

#### 1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 16.10.2013

##### - Öffentlich -

##### **0026/13 – Einbau einer Toilette im Feuerwehrgerätehaus Rägelin**

Der Amtsausschuss beschließt die Freigabe der finanziellen Mittel in Höhe von 40.000 € für die Rekonstruktion des Feuerwehrgeräteshauses der Ortswehr Rägelin der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz.

##### - Nichtöffentlich -

##### **0025/13 – Ersatzbeschaffung Fahrzeug für Bauhof – Traktor ISEKI**

Der Amtsausschuss beschließt, die finanziellen Mittel i. H. v. 36.000 € für die Anschaffung des ISEKI AQLK 5390 als Ersatz für den vorhandenen Traktor ISEKI in 2013 bereit zu stellen.

## **1.1.2. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 25.11.2013**

### **- Öffentlich -**

#### **0027/13 - Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt auf der Grundlage des § 14 (2) BbgKWahlG i.V.m. mit § 2 (1) BbgKWahlV, Frau Susanne Dorn als Wahlleiterin und Frau Corina Seefeld als stellvertretende Wahlleiterin zu berufen. Die Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin gilt für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden.

#### **0028/13 – Öffentlich-Rechtlicher Vertrag über die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Ruppiner Land“**

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Ruppiner Land“ mit der Gemeinde Fehrbellin und dem Amt Lindow zum 01.01.2014 und beauftragt die Amtsdirektorin, alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

#### **0030/13 - Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz**

Der Amtsausschuss beschließt den Kauf eines TSF-W für die Ortswehr Storbeck in Höhe von maximal 40.000 €. Voraussetzung für den Kauf ist die Erfüllung aller geforderten Parameter. Der Amtsausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von maximal 40.000 € aus dem Konto 12620.0961000 (7851000) – Anbau einer Feuerwehrgarage in Rägelin – zu finanzieren.

### **- Nichtöffentlich -**

#### **0029/13 – Finanzielle Unterstützung zum Erwerb der Führerscheinklasse C für Feuerwehrkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz**

Der Amtsausschuss beschließt, die Finanzielle Unterstützung eines Feuerwehrkameraden zum Erwerb der Führerscheinklasse C.

## **1.1.3. Öffentlich-Rechtlicher Vertrag über die Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Ruppiner Land“**

**zwischen**

der Gemeinde Fehrbellin, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Ute Behnicke, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin

**und**

dem Amt Temnitz, vertreten durch  
die Amtsdirektorin, Frau Susanne Dorn,  
Bergstraße 2, 16818 Walsleben

**und**

dem Amt Lindow (Mark), vertreten durch  
den Amtsdirektor, Herr Danilo Lieske,  
Straße des Friedens 20, 16835 Lindow

## **§ 1 Rechtsgrundlage**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf Grundlage des § 1 Absätze 1 und 2 sowie der §§ 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) geschlossen.

## **§ 2 Mitglieder und Bezeichnung**

Die Gemeinde Fehrbellin, das Amt Temnitz und das Amt Lindow (Mark) errichten eine kommunale Arbeitsgemeinschaft „Ruppiner Land“ (AG) und sind deren Mitglieder.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- 1) Die AG wird zu dem Zweck gegründet, die Kommunalverwaltungen der Mitglieder mittelfristig inhaltlich, strukturell und aufgabenorientiert aufeinander abzustimmen, um eine verbindliche Verwaltungskooperation durch Aufgabenspezialisierung als Voraussetzung für paritätischen Aufgabenaustausch und jeweils gleichwertiger Aufgabenbündelung in jeder Kommunalverwaltung der Mitglieder vorzubereiten und durchzuführen.
- 2) Aufgabe der AG ist es, die Voraussetzungen und Bedingungen dafür zu schaffen, jede Kommunalverwaltung eines Mitgliedes dazu zu befähigen, die ihr jeweils zugeordnete Verwaltungsaufgabe für alle drei Mitglieder der AG zu erfüllen.

## **§ 4 Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

- 1) Die Geschäftsführung und die Stellvertretung der AG übernehmen im turnusmäßigen Wechsel von einem Kalenderjahr die Hauptverwaltungsbeamten (HVB) der Mitglieder, beginnend am 01.01.2014 wie folgt: Vorsitzender HVB Gemeinde Fehrbellin, 1. Stellvertreter HVB Amt Temnitz, 2. Stellvertreter HVB Amt Lindow.
- 2) Der Turnus setzt sich 2015 hinsichtlich des Vorsitzenden sowie des 1. und 2. Stellvertreters in der Reihenfolge, Vorsitzender HVB Amt Temnitz, 1. Stellvertreter HVB Amt Lindow, 2. Stellvertreter HVB Gemeinde Fehrbellin, fort. 2016 lautet die turnusmäßige Reihenfolge, Vorsitzender HVB Amt Lindow, 1. Stellvertreter HVB Gemeinde Fehrbellin, 2. Stellvertreter HVB Amt Temnitz.
- 3) Ab dem Jahr 2017 beginnt die Geschäftsführung adäquat Absatz 1) und setzt sich adäquat Absatz 2) fort.

- 4) Der Vorsitzende ist für die Geschäftsführung, insbesondere für die Durchführung der Mitgliederversammlung und daraus resultierendem Schriftverkehr an Dritte, verantwortlich und ist Sprecher der AG nach außen.
- 5) Die Geschäftsstelle der AG befindet sich in der Kommunalverwaltung des jeweiligen Vorsitzenden der AG.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre jeweiligen HVB, im Vertretungsfalle durch deren Stellvertreter, vertreten.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst zur Willensbildung in der AG Beschlüsse.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind.
- 5) Beschlüsse werden ausschließlich einstimmig gefasst.
- 6) Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, jedoch zwei Mitglieder anwesend sein, so kann die Zustimmung des fehlenden dritten Mitgliedes zu einem Beschluss der anwesenden zwei Mitglieder abweichend von Absatz 4) nachträglich eingeholt werden.
- 7) Absatz 6) gilt auch für den Fall, dass zwar alle Mitglieder anwesend sind, jedoch in einem etwaigen Vertretungsfalle keine Stimme abgegeben wird oder diese vom Vertreter des HVB unter den Entscheidungsvorbehalt seines HVB gestellt wird.
- 8) Insoweit die Beschlüsse der AG Selbstverwaltungsaufgaben oder andere Entscheidungsermächtigungen der Gebietskörperschaften der AG betreffen, stehen die Beschlüsse der AG unter dem Beschluss- und Genehmigungsvorbehalt der Gebietskörperschaften der Mitglieder.
- 9) Zur Durchführung der Mitgliederversammlungen stellen die Mitglieder jeweils in Eigenverantwortung die erforderlichen Unterlagen zusammen und zur Verfügung.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird formlos durch einvernehmliche Terminvereinbarung der Mitglieder einberufen.
- 11) Über die Mitgliederversammlung wird ein Festsetzungsprotokoll geführt. Weitergehende Protokollierungen werden nur auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder getroffen.

### **§ 6 Finanzierung**

- 1) Die AG wird nicht finanziert, das heißt jedes Mitglied trägt seine Kosten für Vorsitz, Stellvertretung und Aufgabenerfüllung selbst.
- 2) Es findet kein finanzieller Ausgleich zwischen den Mitgliedern statt.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann von den Absätzen 1) und 2) Ausnahmen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung beschließen.

### **§ 7 Personelle Organisation**

- 1) Jedes Mitglied erfüllt seine Aufgaben mit eigenem Personal.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann von Absatz 1) Ausnahmen beschließen. In diesem Fall gilt § 6 Absatz 3).

### **§ 8 Vertragsdauer**

- 1) Die AG wird am 01.01.2014 unbefristet gebildet.
- 2) Dieser Vertrag ist von jedem einzelnen Mitglied oder von mehreren Mitgliedern jederzeit mit der Frist eines Jahres (Jahresfrist) ohne Angabe von Gründen kündbar. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Die Kündigung führt zur Auflösung der AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.
- 3) Dieser Vertrag kann jederzeit einvernehmlich von allen Mitgliedern aufgelöst werden. In der Auflösungsvereinbarung ist der Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages sowie der Ausgleich etwaiger gegenseitiger Forderungen zu vereinbaren.

### **§ 9 Sonstige und Schlussbestimmungen**

- 1) Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart und sind rechtlich nicht existent.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jede der Parteien erhält eine unterzeichnete Ausfertigung.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Bekanntwerden des Bestehens einer rechtswidrigen oder unwirksamen Bestimmung, diese durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen. Sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben haben sich die Vertragspartner so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die vertraglichen Lücken geschlossen werden, um den Vertragszweck zu erreichen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

Behnicke  
Bürgermeisterin

Klahn  
stellv. Bürgermeisterin

Walsleben, den 26. November 2013

Dorn  
Amtsdirektorin

Dames  
stellv. Amtsdirektorin

Lindow, 26. November 2013

Lieske  
Amtsdirektor

Noack  
stellv. Amtsdirektorin

## **1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz**

### **1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 19.11.2013**

#### **- Öffentlich -**

#### **0011/13 - Vereinsförderung 2013 in der Gemeinde Dabergotz**

Folgende Verteilung der Zuschüsse für 2013 erfolgt:

Kita „Wirbelwind“ Dabergotz	200 €
Ortsfeuerweereinheit Dabergotz der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz	1.200 €
Ortsgruppe der Volkssolidarität Dabergotz	600 €
Turn- und Sportverein Dabergotz 1929 e. V.	1.300 €
Elterninitiative Dabergotz e. V.	1.000 €
Jugendclub Dabergotz	500 €.

#### **0012/13 - Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Wahlkreisbestimmung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, das Wahlgebiet bezüglich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in einen Wahlkreis einzuteilen.

#### **0013/13 - Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Übertragung der Aufgabe der Berufung der Wahlleitung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, die Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter dem Amtsausschuss des Amtes Temnitz gemäß § 14 (2) BbgKWahlG i.V.m. § 2 (1) BbgKWahlV zu übertragen.

#### **- Nichtöffentlich -**

#### **0014/13 - Städtebaulicher Vertrag mit der Total Deutschland GmbH**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stimmt dem städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme der Planungsleistungen zur Errichtung einer Energietankstelle in Dabergotz durch den Vorhabenträger zu. Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung beauftragt.

## **1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden**

### **1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 28.10.2013**

#### **- Öffentlich -**

#### **0040/13 – Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Wahlkreisbestimmung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das Wahlgebiet bezüglich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in einen Wahlkreis einzuteilen.

#### **0041/13 – Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Übertragung der Aufgabe der Berufung der Wahlleitung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, die Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter dem Amtsausschuss des Amtes Temnitz gemäß § 14 (2) BbgKWahlG i.V.m. § 2 (1) BbgKWahlV zu übertragen.

#### **0042/13 – Beschaffung von Verkehrszeichen für die Gemeinde Märkisch Linden**

Die Gemeinde Märkisch Linden beauftragt die Amtsverwaltung mit der Beschaffung von Verkehrszeichen und stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung.

#### **0043/13 – Antrag auf Erweiterung der Verkehrsberuhigung im Bereich der Ortsdurchfahrt Kränzlin (Kreisstraße K6807)**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden lehnt die Erweiterung der Verkehrsberuhigung in Kränzlin vom Ortseingang Kränzlin aus Richtung Darritz kommend bis zur Bushaltestelle an der K6807 auf 30 km/h ab.

#### **0045/13 - Antrag auf Verkehrsberuhigung im Bereich Dorfstraße 77 bis 83 in Werder**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden lehnt die Kennzeichnung des Straßenabschnitts Dorfstraße 77 bis 83 in der Ortlage Werder mit dem Verkehrszeichen „Verkehrsberuhigter Bereich“ ab.

#### **- Nichtöffentlich -**

#### **0044/13 – Grundstücksangelegenheit Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstück 96/2**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden verkauft eine Teilfläche von ca. 360 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 96/2 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin.

#### **0046/13 – Sanierung Jugendclub Gottberg**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, die zusätzliche Leistungen der Sanierung im Jugendclub Gottberg durch das Unternehmen Treskower Innenausbau GmbH aus Neuruppin ausführen zu lassen.

## **1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 28.11.2013**

### **- Öffentlich -**

#### **0047/13 – Dritte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Dritten Satzung zur Aufhebung der Zweiten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden zu.

### **- Nichtöffentlich -**

#### **0049/13 - Auftragsvergabe – Beschaffung einer Küchenzeile für den Jugendclub in Gottberg**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter Holger Kröning aus Werder den Auftrag für eine Küchenzeile inklusive Montage zu erteilen.

## **1.3.3 Bekanntmachung der Dritte Satzung zur Aufhebung der zweiten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), in der Sitzung am 28. November 2013 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung der zweiten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden**

Die von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 17. Dezember 2001 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Temnitz und die Gemeinden Dabergotz, Garz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2 vom 26. Juni 2002, wurde mit der Zweiten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung geändert.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung wurde im Amtsblatt des Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 24. August 2013 bekannt gemacht.

Der § 4 Absatz 2, der wie folgt lautet, wird aufgehoben.

„Für die Ausübung des Hausrechtes/Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Märkisch Linden in den Ortsteilen Gottberg, Dorfstraße 54; Kränzlin, An den Eichen 14; Werder, Dorfstraße 68 A erhält der jeweilige Ortsvorsteher eine Entschädigung von monatlich 50 Euro.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Dritte Satzung zur Aufhebung der zweiten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden tritt rückwirkend zum 25. August 2013 in Kraft.

---

Die vorstehende Dritte Satzung zur Aufhebung der zweiten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 29. November 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 28. November 2013 beschlossene Dritte Satzung zur Aufhebung der zweiten Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 29. November 2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

## **1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

### **1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 04.11.2013**

#### **- Öffentlich -**

#### **0030/13 – Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 03.12.2012 zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, die Aufhebung des am 03.12.2012 gefassten Satzungsbeschlusses zum Text-Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, die Planung durch ein einfaches Bebauungsplanverfahren, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der dazugehörigen Begründung, fortzuführen.

#### **0031/13 – Beschluss über den Entwurf (Stand Oktober 2013) und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Entwurf der Begründung, Stand Oktober 2013. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Amtsdirektorin wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Entwurfsunterlagen beauftragt.

#### **0032/13 – Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand Oktober 2013).

#### **0033/13 – Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Übertragung der Aufgabe der Berufung der Wahlleitung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, die Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter dem Amtsausschuss des Amtes Temnitz gemäß § 14 (2) BbgKWahlG i.V.m. § 2 (1) BbgKWahlV zu übertragen.

## **1.4.2. Bekanntmachung der Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 03.12.2012 zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hat in der Gemeindevertreterversammlung am 03.12.2012 gemäß § 10 BauGB den Satzungsbeschluss zum Text-Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf gefasst und beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin als höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages hat der Landkreis Ostprignitz-Ruppin festgestellt, dass die gewünschten Planungsziele zum Wohnungsneubau in den rückwärtigen Grundstücksteilen mit dem reinen Text-Bebauungsplan nicht eindeutig und rechtssicher umzusetzen sind. Der Landkreis hat empfohlen, neben den textlichen Festsetzungen eine einfache Planzeichnung mit Baulinien und Baugrenzen festzusetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf den Satzungsbeschluss vom 03.12.2012 in der Gemeindevertreterversammlung am 04.11.2013 aufgehoben und das Planverfahren zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wieder in den Entwurfszustand zurückversetzt. Mit dem auf derselben Sitzung beschlossenen, geänderten Entwurf wird das Planverfahren fortgeführt.

Walsleben, den 26.11.2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin

(Siegel)

## **1.4.3. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Stand November 2013)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat in der Sitzung am 04.12.2013 beschlossen, die Planung zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf durch ein einfaches Bauleitplanverfahren, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), fortzuführen. Mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ (Stand November 2013) einschließlich der Begründung ist gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese wird in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ (Stand November 2013) nebst Entwurf der Begründung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wird vom

**03.02.2014 bis 07.03.2014**  
**im Amt Temnitz**  
**Zimmer 209, Frau Kolmetz**  
**Bergstraße 2 in 16818 Walsleben**

durchgeführt.

Die Auslegung erfolgt zu den Sprechzeiten des Amtes Temnitz:  
Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können weitere Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-25 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter [nadine.kolmetz@amt-temnitz.de](mailto:nadine.kolmetz@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

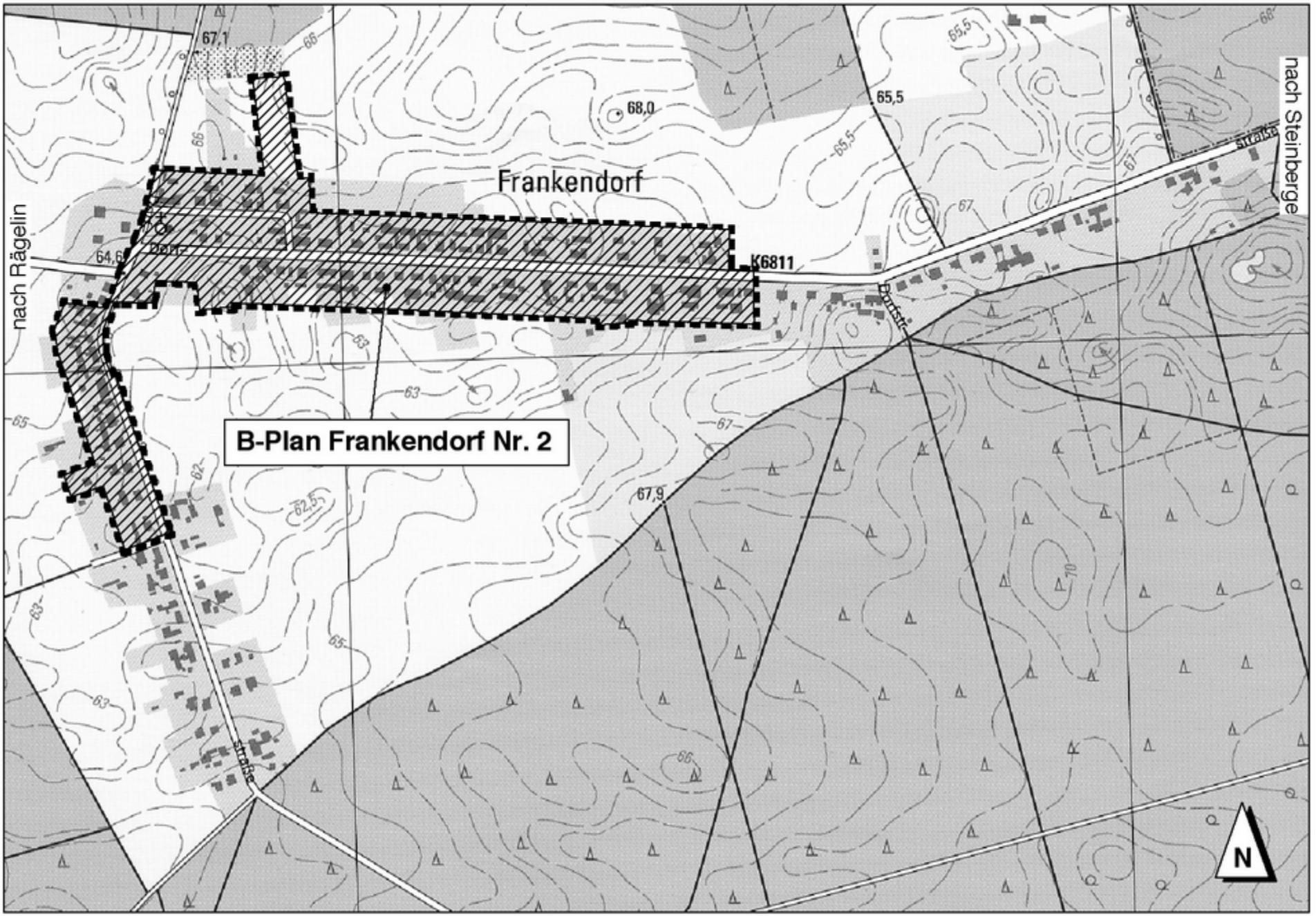
Das Gebiet des Bebauungsplanes ist 6,44 ha groß und befindet sich in der Ortslage Frankendorf. Der Bereich des Bebauungsplanes umfasst das Altdorf bis zu Altdorf Nr. 34 im Süden, den Kirchweg und die Straße Neudorf bis Neudorf Nr. 58 im Osten.

Anlage: Karte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Walsleben, den 26.11.2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin

(Siegel)



**B-Plan Frankendorf Nr. 2**

Frankendorf

nach Rägeln

nach Steinberge

K6811



## **1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell**

### **1.5.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 29.10.2013**

#### **- Nichtöffentlich -**

#### **0029/13 – Grundstücksangelegenheit Gemarkung Netzeband, Flur 3, Flurstück 38**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hält an ihrer Standortentscheidung zum jetzigen Containerstellplatz fest. Das Klageverfahren soll fortgesetzt werden.

### **1.5.2 Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 18.11.2013**

#### **- Öffentlich -**

#### **0020/13 – Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Gemeinde Temnitzquell“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Gemeinde Temnitzquell“.

#### **0022/13 – Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell**

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 27/1, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 31/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/2, 78/2 (teilweise), 84/1, 85/1, 85/2, 86/1, 86/3, 87/1, 87/2, 88/1, 88/4, 89/1, 183, 186 (teilweise) und 187, Flur 3 der Gemarkung Rägelin (Anlage 1 - Geltungsbereich des Bebauungsplans „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell).

#### **0023/13 – Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell**

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 27/1, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 31/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/2, 78/2 (teilweise), 84/1, 85/1, 85/2, 86/1, 86/3, 87/1, 87/2, 88/1, 88/4, 89/1, 183, 186 (teilweise) und 187, Flur 3 der Gemarkung Rägelin (Anlage 1 - Geltungsbereich des Bebauungsplans „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell).

#### **0030/13 – Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell billigt den Vorentwurf Stand: Oktober 2013 (siehe Anlagen 1 - 3 zum Beschluss-Nr. 0023/13) und die dazugehörige Begründung (siehe Anlage 4 zum Beschluss-Nr. 0023/13) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde

Temnitzquell und beschließt diese zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu verwenden.

#### **0031/13 – Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

##### **„Putenhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell**

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Putenhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 30/1, 32/1, 33/1, 33/2, 34/1, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 36/3 und 36/4 der Flur 1, Gemarkung Rägelin sowie die Flurstücke 56/1, 56/2, 56/3, 65/1, 90, 121 und 122, der Flur 2, Gemarkung Rägelin (Anlage 1 - Geltungsbereich des Bebauungsplans „Putenhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell).

#### **0032/13 - Grundstücksangelegenheit in Rägelin, Flur 4, Flurstück 616 mit 2.203 m<sup>2</sup>**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, dass Flurstück 616 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu verkaufen.

### **1.5.3. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretersitzung Temnitzquell vom 18.11.2013 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell vom 25.06.2003**

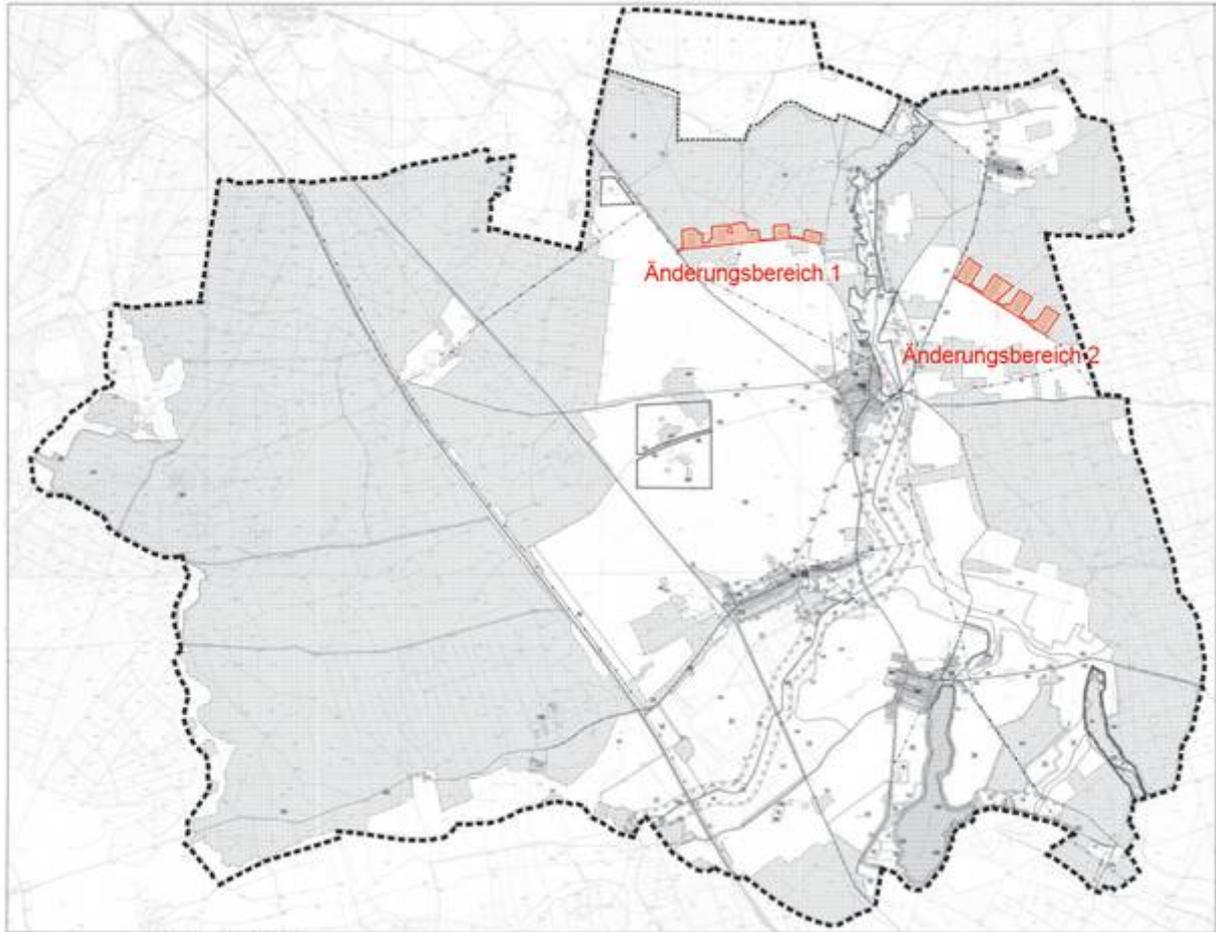
Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 18.11.2013 mit Beschluss-Vorlage-Nr. 0020/13 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell, der seit dem 25.06.2003 rechtskräftig ist, für das unten dargestellte Plangebiet beschlossen, um die Erneuerung der bisherigen Betriebsstandorte Rägelin und Pfalzheim der Kartzfehn Märkische Puten GmbH für die Putenhaltung zu realisieren. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der gefasste Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell ortsüblich bekannt gemacht.

Anlage: Karte Übersichtsplan zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Walsleben, den 26.11.2013

Susanne Dorn  
Amtdirektorin

(Siegel)



Übersichtsplan (unmaßstäbliche Verkleinerung): Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche 1 und 2

## **1.5.4. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Putenhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 18.11.2013 mit der Beschluss-Vorlage-Nr. 0022/13 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell für eine ca. 15,92 ha große Fläche auf den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Rägelin beschlossen. Das voraussichtliche Plangebiet ist in den unten abgebildeten Plänen dargestellt. Die Vorhabenträgerin Kartzfehn Märkische Puten GmbH beabsichtigt, am Betriebsstandort Pfalzheim die vorhandenen baulichen Anlagen abzureißen und anschließend in veränderter Form neu zu errichten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der gefasste Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ Gemeinde Temnitzquell ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Rägelin, der Flur 3, nachfolgende Flurstücke:

27/1, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 31/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/2, 78/2 (teilweise), 84/1, 85/1, 85/2, 86/1, 86/3, 87/1, 87/2, 88/1, 88/4, 89/1, 183, 186 (teilweise) und 187.

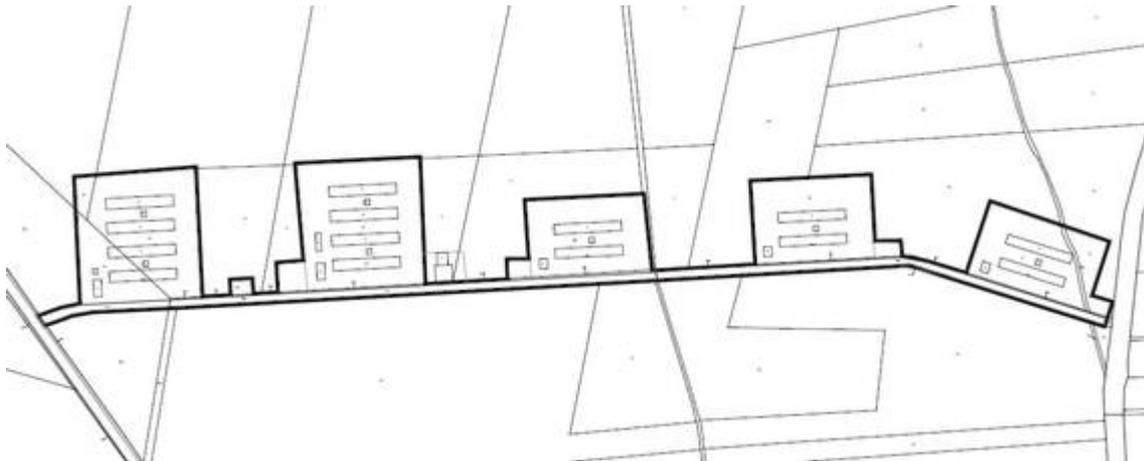
Karte Flurkartenauszug zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell und Übersichtsplan

Walsleben, den 26.11.2013

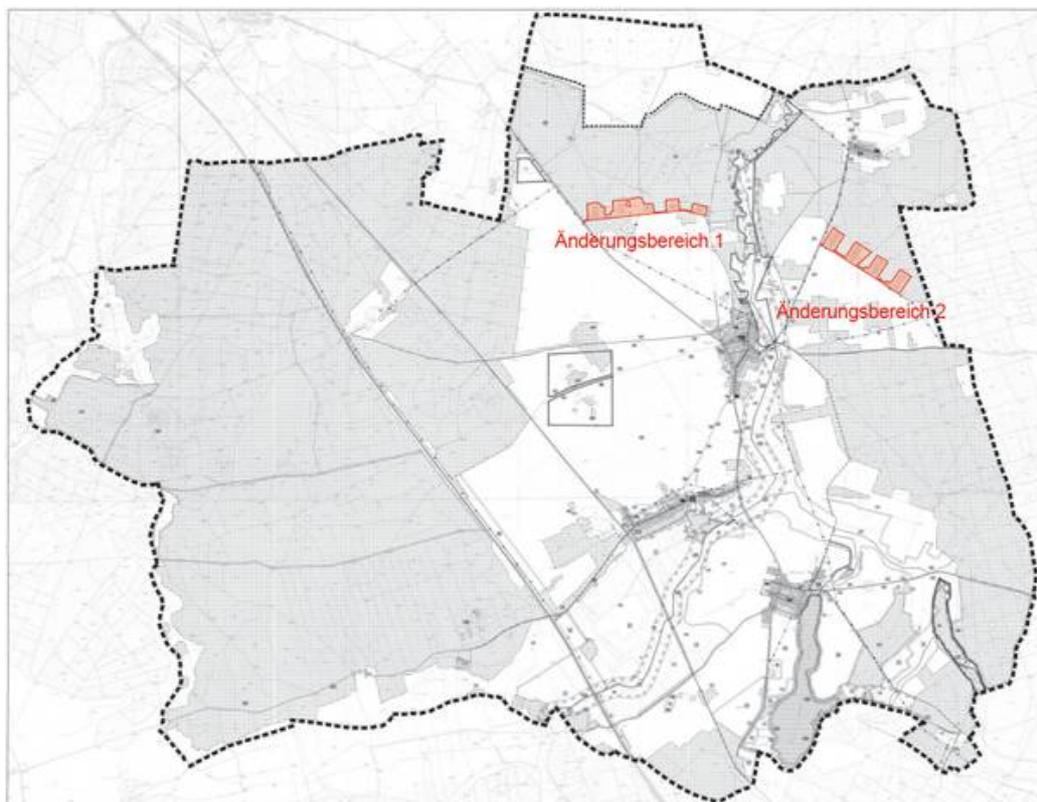
Susanne Dorn  
Amtsdirektorin

(Siegel)

Flurkartenauszug zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Putenhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell



Flurkartenauszug (unmaßstäblich): Geltungsbereich des Bebauungsplans „Putenhaltungsstandort Rägelin“ der Gemeinde Temnitzquell - Änderungsbereich 1



Übersichtsplan (unmaßstäbliche Verkleinerung): Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche 1 und 2

## **1.5.5. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 18.11.2013 mit der Beschluss-Vorlage-Nr. 0022/13 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell für eine ca. 15,92 ha große Fläche auf den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Rägelin beschlossen. Das voraussichtliche Plangebiet ist in den unten abgebildeten Plänen dargestellt. Die Vorhabenträgerin Kartzfehn Märkische Puten GmbH beabsichtigt, am Betriebsstandort Pfalzheim die vorhandenen baulichen Anlagen abzureißen und anschließend in veränderter Form neu zu errichten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der gefasste Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ Gemeinde Temnitzquell ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Rägelin, der Flur 3, nachfolgende Flurstücke:

27/1, 28/1, 28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 31/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/2, 78/2 (teilweise), 84/1, 85/1, 85/2, 86/1, 86/3, 87/1, 87/2, 88/1, 88/4, 89/1, 183, 186 (teilweise) und 187.

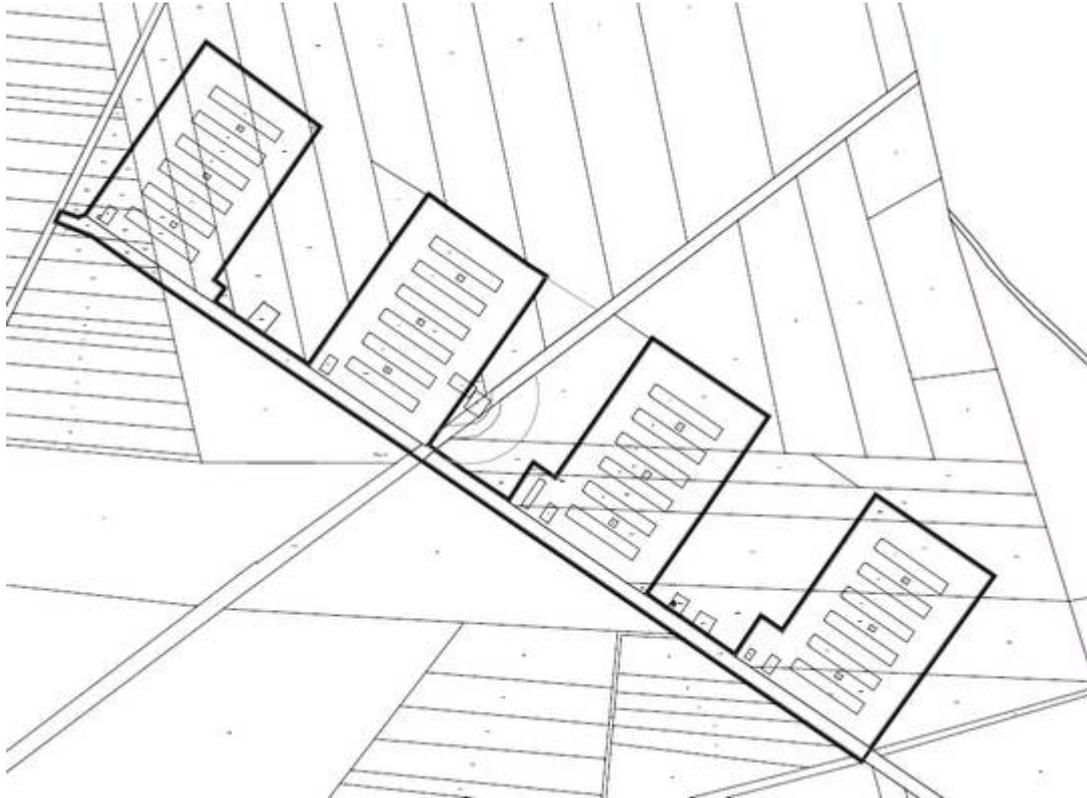
Anlage: Karte Flurkartenauszug zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell und Übersichtsplan

Walsleben, den 26.11.2013

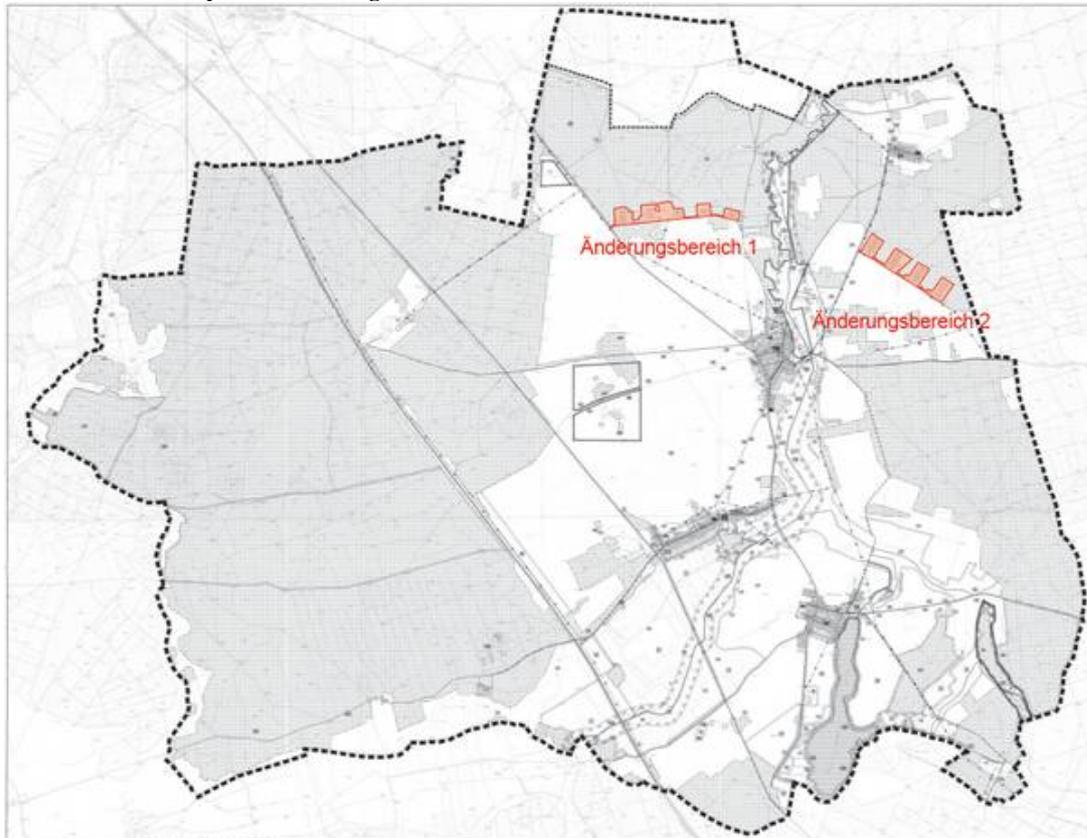
Susanne Dorn  
Amtsdirektorin

(Siegel)

Karte Flurkartenauszug zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell



**Flurkartenauszug (unmaßstäblich): Geltungsbereich des Bebauungsplans „Putenhaltungsstandort Pfalzheim“ der Gemeinde Temnitzquell – Änderungsbereich 2**



**Übersichtsplan (unmaßstäbliche Verkleinerung): Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche 1 und 2**

## **1.5.6. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell**

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat in ihrer Sitzung am 18.11.2013 mit Beschluss-Vorlage-Nr. 0020/13 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell vom 25.06.2003 beschlossen und mit Beschluss-Vorlage-Nr. 0023/13 den Vorentwurf gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen (Stand Oktober 2013).

Der Vorentwurf nebst Begründung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wird vom:

**06.01.2014 – 07.02.2014**

**im Amt Temnitz  
Zimmer 209, Frau Wegner  
Bergstraße 2 in 16818 Walsleben**

durchgeführt.

Die Auslegung erfolgt zu den Sprechzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-25 (Frau Wegner) oder per E-Mail unter [juliane.wegner@amt-temnitz.de](mailto:juliane.wegner@amt-temnitz.de) vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

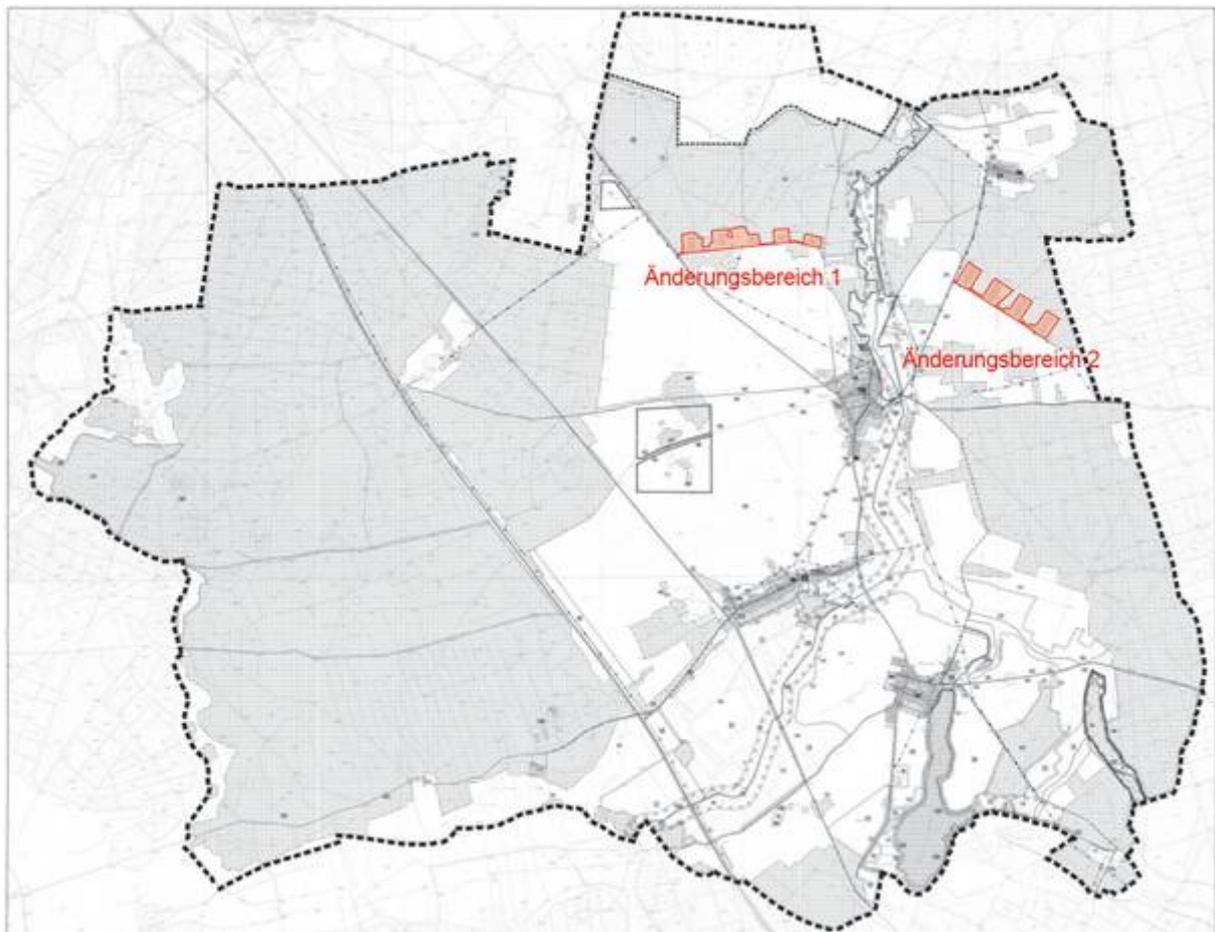
Das Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell umfasst die bereits bestehenden Betriebsstandorte zur Putenhaltung der Kartzfehn Märkische Puten GmbH in den Fluren 1, 2 und 3 der Gemarkung Rägelin und ist im unten anhängenden Übersichtsplan dargestellt.

Anlage: Karte Übersichtsplan zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell

Walsleben, den 26.11.2013

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin

(Siegel)



Übersichtsplan (unmaßstäbliche Verkleinerung): Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitzquell mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche 1 und 2

## **1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal**

### **1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 21.11.2013**

**- Öffentlich -**

**0036/13 – Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Übertragung der Aufgabe der Berufung der Wahlleitung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter dem Amtsausschuss des Amtes Temnitz gemäß § 14 (2) BbgKWahlG i.V.m. § 2 (1) BbgKWahlV zu übertragen.

**0037/13 – Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Wahlkreisbestimmung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Wahlgebiet bezüglich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in einen Wahlkreis einzuteilen.

**0039/13 - Kreditangelegenheit – Sondertilgung eines Investitionskredites der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Kredit in Höhe von 89.325,03 € vorzeitig zum 31.12.2013 bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung von ca. 7.000 €, abzulösen.

Die Finanzierung der Vorfälligkeitsentschädigung (ca. 7.000 €) als überplanmäßigen Aufwand und der Ablöse des Kredites (89.325,03 €) als überplanmäßige Auszahlung, wird aus dem laufenden Haushalt der Gemeinde Temnitztal gewährleistet.

**0040/13 - Vereinsförderung 2013 – Antrag vom Senioren und Freizeitverein Wildberg**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Senioren und Freizeitverein Wildberg einen Zuschuss von 300 € im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

**0041/13 – Vereinsförderung 2013 - Antrag vom Heimat- und Kulturverein Garz e. V.**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Heimat- und Kulturverein Garz e. V einen Zuschuss von 300 € im Haushaltsjahr 2013 zu gewähren.

Folgende Vereine erhalten einen Zuschuss im Haushaltjahr 2013:

Pferdesportverein Wildberg e. V.	300 €,
Anglerverein Rohrlack-Garz-Vichel Temnitz e. V.	300 €,
Anglerverein Küdow-Lüchfeld e. V.	300 €,
Heimatverein Kerzlin e. V.	300 €.

**- Nichtöffentlich –**

**0038/13 – Grundstücksangelegenheit Gemarkung Vichel, Flur 2, Flurstück 75 mit 3.017 m<sup>2</sup>**

Die Gemeindevertretung Temnitztal verkauft das Flurstück 75 der Flur 2 in der Gemarkung Vichel unter der Bedingung, dass im Kaufvertrag für die Gemeinde Temnitztal eine Mehrerlösklausel über 20 Jahre vereinbart wird.

**0042/13 – Pachtangelegenheit in Wildberg, Flur 5, Flurstück 207**

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Stellplatzerweiterung für den Imbissbetrieb auf dem Marktplatz (Parkplatz) in Wildberg bis zu 25 m<sup>2</sup> zu.

## **1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben**

### **1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 17.10.2013**

#### **- Öffentlich -**

##### **0022/13 – Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Übertragung der Aufgabe der Berufung der Wahlleitung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, die Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter dem Amtsausschuss des Amtes Temnitz gemäß § 14 (2) BbgKWahlG i.V.m. § 2 (1) BbgKWahlV zu übertragen.

##### **0023/13 - Kommunalwahlen am 25. Mai 2014, Wahlkreisbestimmung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Wahlgebiet bezüglich der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in einen Wahlkreis einzuteilen.

### **2.1. Bekanntmachung zur Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für das Amt Temnitz**

1. Die Vertretungen der sechs amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben in ihren letzten Sitzungen gem. § 14 (2) BbgKWahlG beschlossen, die Aufgabe der Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreters dem Amtsausschuss des Amtes Temnitz zu übertragen.
2. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat in der Sitzung am 25.11.2013 auf der Grundlage des § 14 (2) BbgKWahlG i.V.mit § 2 (1) BbgKWahlV

**Frau Susanne Dorn als Wahlleiterin**

und

**Frau Corina Seefeld als stellv. Wahlleiterin**

für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz berufen.

3. Die Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin gilt für sämtliche kommunale Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden.

Kerstin Dames  
stellv. Amtsdirektorin

## 2.2. Öffentliche Aufforderung der Wahlleiterin des Amtes Temnitz

1. Die Wahlleiterin des Amtes Temnitz fordert gem. § 3 Abs. 1 BbgKWahlV die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, bis zum

**03. Januar 2014**

wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes des Amtes Temnitz als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

2. Durch die Wahlleiterin des Amtes Temnitz wird darauf hingewiesen, dass die sachlichen Voraussetzungen der Wahlberechtigung gem. § 8 BbgKWahlG für die Beisitzer des Wahlausschusses gegeben sein müssen.
3. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Wahlleiterin unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses.
4. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Werden nicht genügend wahlberechtigte Personen als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Wahlleiterin weitere Beisitzer für den Wahlausschuss nach ihrem Ermessen.

Susanne Dorn  
Wahlleiterin des Amtes Temnitz

## 2.3. Neues Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg mit neuer Kostenordnung

Seit dem 1. September 2013 ist das neue Verwaltungsvollstreckungsgesetz mit der dazu gehörigen Kostenordnung im Land Brandenburg in Kraft getreten.

Dadurch ergeben sich Veränderungen in der Höhe der Gebühren:

- Die **Mahngebühr** beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, jedoch mindestens **5,00 €** (bisher 1,50 €), der Höchstbetrag liegt bei **100,00 €** (bisher 51,10 €).
- Für Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde wird eine einmalige **neue Grundgebühr** erhoben, die mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde entsteht. Sie beträgt mindestens **31,00 €** (bisher 8,69 €), der Höchstbetrag liegt bei **100,00 €**.
- Die **Pfändungsgebühr** bei Vollstreckungsmaßnahmen beträgt jetzt **10,50 €** (bisher 6,10 €), der Höchstbetrag ist unbegrenzt.

Wichtig für Sie:

Für eine fristgemäße Begleichung fälliger Beträge überprüfen Sie bitte Ihre Steuer- und Gebührenbescheide auf die Fälligkeiten, zusätzliche Kosten für eine Mahnung und Vollstreckung können somit vermieden werden.

Susanne Dorn  
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

## **Ende des Amtsblattes für das Amt Temnitz und Gemeinden**

*Ein Jahr ist wieder vorbei und das Weihnachtsfest  
steht vor der Tür.*

*Die Vorfreude auf das Weihnachtsfest und Fragen zum neuen Jahr begleiten uns auf  
dem Weg bis zum Jahresende.*

*Aus den Ergebnissen und Geschehnissen des vergangenen Jahres schöpfen wir unsere  
Kraft und  
Ideen für das Kommende.*

*Ruhige und besinnliche Stunden für das bevorstehende Weihnachtsfest sowie Glück  
und Gesundheit im kommenden Jahr wünschen Ihnen der Amtsausschuss und die  
Amtdirektorin sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Temnitz.*

*Thomas Voigt  
Vorsitzender des Amtsausschusses  
des Amtes Temnitz*

*Susanne Dorn  
Amtdirektorin  
des Amtes Temnitz*

*Dezember 2013*

